

stanz darüber zu entscheiden hat. Also dieser Grundsatz liegt in der Natur der Sache. Ist eine Sache nun einmal auf dem Administrativjustizwege eingeleitet worden, es möge nun richtig oder falsch sein, so muß auch auf dem Administrativjustizwege darüber erkannt werden. Nun schließt das nicht aus, daß, wenn eine Sache auf unangemessene Weise auf dem Administrativjustizwege behandelt worden ist, dann die obere Instanz das Recht hat, zu erkennen, daß in dieser Sache im Administrativjustizwege nicht weiter zu verfahren sei. Das geschieht auch häufig, und dann ist die Sache im Administrativjustizwege nicht weiter zu verfolgen, und nun wird die Sache durch das Erkenntniß zu einer reinen Verwaltungssache erklärt, auf welche dann die Verwaltungsgrundsätze anwendbar sind. Wenn aber das auch eintritt, so ist doch die Sache bisher als eine Administrativjustizsache behandelt worden. Wenn nun die §. im zweiten Punkt sagt: „Gelangt jedoch Kirchen- oder Schulgemeindegemeinschaften als Parteisachen in den Administrativjustiz- oder Rechtsweg, oder ist eine obrigkeitliche Verhandlung lediglich im Privatinteresse einer Gemeinde, auf ihr Ansuchen vorzunehmen, so leiden die über Liquidirung, Ab- und Erstattung von Kosten geltenden allgemeinen Grundsätze Anwendung“, so ist hier bloß etwas Factisches vorausgesetzt. Daher würde das Ministerium allerdings glauben, daß, wenn eine Sache auch irthümlicherweise einmal als Administrativjustizsache behandelt worden ist, die Obrigkeit das Recht habe, Kosten zu fordern, obgleich hinterher erkannt wird, daß die Angelegenheit nicht als eine Administrativjustizsache zu behandeln gewesen wäre. Es liegt aber im Interesse der Gemeinden, daß die Kosten solchenfalls wegfallen. Uebrigens ist der Gegenstand nicht von so großer Wichtigkeit. Was aber das Bedenken betrifft, es könnten darüber ungleiche Grundsätze entstehen, so würde sich dem begegnen lassen, wenn man sagte: „das Ministerium des Cultus ist ermächtigt,“ dann bliebe es wenigstens in einer Instanz, und es würde die Ungleichheit dadurch vermieden.

Referent Abg. Braun: Gegen den Vorschlag des Herrn Cultusministers habe ich zu erwähnen, daß diesem dasselbe Bedenken entgegenstehen würde, das er selbst aufgestellt hat, ja ein größeres. Denn wenn das Ermessen, von dem die Rede ist, in die Hände des Cultusministeriums gelegt würde, so hat, während die vorgesezten Consistorialbehörden wenigstens insofern mehr Garantie geben, als dieselben collegialisch constituirt sind, das hohe Cultusministerium diese Eigenschaft nicht. Es würde daher das Bedenken, das die Deputation sich aufzustellen erlaubt hat, nicht gehoben sein. Was der Herr Cultusminister weiter erwähnt hat, daß wenn einmal ein Gegenstand als Administrativjustizsache behandelt worden sei, auch die Administrativjustizbehörde in oberer Instanz darüber zu entscheiden hätte, so gebe ich das gern zu; allein dies hebt die Ansicht der Deputation nicht auf, daß die obere Justizbehörde einem Gegenstande, der irthümlich als eine Administrativjustizsache behandelt worden ist, den gehörigen Standpunkt anweisen könne, also daß sie den als eine Administrativjustizsache behandelten Gegenstand als Verwaltungssache erkläre, woraus dann un-

mittelbar folgt, daß die Kosten, welche erwachsen, nicht von den Betheiligten zu tragen, sondern den gesetzlichen Vorschriften zu unterwerfen sind. Dazu kommt, daß, wenn wirklich eine Sache als eine Administrativjustizsache behandelt worden ist, immer ein Recurs dagegen an die höhern Behörden zusteht. Aus diesen Gründen glaubte die Deputation, auf den Wegfall dieses Abschnittes der §. antragen zu müssen. Sie verkennt dabei allerdings nicht, daß der Gegenstand von keiner besondern Wichtigkeit ist.

Staatsminister v. Wietersheim: Allerdings ist das nicht der Fall, und das Ministerium wird dem Antrage Etwas weiter nicht entgegenstellen; allein das muß ich bemerken, daß nach einer gewissenhaften Auslegung des Gesetzes die Behörde nicht ermächtigt ist, die Kosten in solchen irthümlich als Administrativjustizsachen behandelten Sachen in Anschlag zu bringen.

Referent Abg. Braun: Der Deputation schien der Abschnitt der §. um so bedenklicher, als er eine Dunkelheit in das Gesetz bringt. Im ersten Abschnitte der §. ist die Gebühren- und Stempelfreiheit als Regel aufgestellt. Im zweiten Abschnitte derselben ist eine Ausnahme für diese Regel gemacht, im dritten hier in Frage befangenen Abschnitte ist wieder eine Ausnahme von dieser Ausnahme gegeben. Dies würde nach der Meinung der Deputation zur Deutlichkeit dieses Gesetzes nicht beitragen, und auch aus diesem Grunde glaubt daher die Deputation den Antrag auf Wegfall dieses Abschnittes gerechtfertigt zu sehen.

Präsident D. Haase: Wenn Niemand über diese I. §. weiter Etwas zu bemerken hat, so werde ich auf die Fragstellung hinsichtlich dieser §. übergehen. Dieselbe enthält vier Sätze. Bei dem ersten Satze hat die Deputation vorgeschlagen, nach den Worten: „Aufsichtsrechts eintreten,“ den Zusatz einzuschalten: „einschließlich der Vocationen zu Geistlichen- und Schulstellen.“ Es ist dies ein Zusatz, welcher von der ersten Kammer angenommen worden ist, und unsere Deputation trägt darauf an, daß die verehrte Kammer ebenfalls für die Aufnahme der betreffenden Worte stimme. Ist die Kammer hierin mit der Deputation einverstanden, daß die eben bemerkten Worte hier aufgenommen werden? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Dann ist in dem nämlichen Satze von der ersten Kammer nach den Worten: „erwachsenen Verläge“ der Zusatz aufgenommen worden: „einschließlich der Schreibelöhne.“ Unsere Deputation empfiehlt ebenfalls der ersten Kammer beizutreten, und ich frage daher die Kammer: ob sie auch hierin der Deputation beitrifft? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Ferner ist von der Deputation vorgeschlagen worden, daß vor den Worten: „von der betreffenden“ (Gemeinde) — also nach den aufgenommenen Worten: einschließlich der Schreibelöhne — der Satz solle eingeschaltet werden: „aus dem Kirchen- und Schulvermögen und in dessen Ermangelung.“ Ist die Kammer mit dieser Einschaltung, welche die Deputation zur Annahme empfiehlt, einverstanden? — Einstimmig Ja.